

Rechtsschutzversicherungsbedingungen der R+V-PrivatPolice (RSB 01/11)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Versicherungsumfang	2
1. Aufgaben der Rechtsschutzversicherung	2
2. Leistungsarten	2
3. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	3
3a. Stichentscheid bei Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit	5
4. Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz	5
4a. Versichererwechsel	6
5. Leistungsumfang	7
6. Örtlicher Geltungsbereich	9
Rechtsschutzfall	9
7. Kündigung nach Rechtsschutzfall	9
8. Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles	10
9. entfällt	11
Änderungen/Verhaltenspflichten während der Vertragslaufzeit	11
10. Beitragsanpassung	11
11. Änderung der für die Beitragsbemessung wesentlichen Umstände	12
12. Wegfall des versicherten Interesses	13
Sonstige Bestimmungen	13
13. Rechtsstellung mitversicherter Personen	13
14. bis 20. entfällt	13
Leistungsbeschreibungen	13
21. Verkehrs-Rechtsschutz	13
22. entfällt	15
23. Privat-Rechtsschutz für Selbständige	15
24. entfällt	16
25. Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbständige	16
26. Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbständige	17
27. bis 28. entfällt	18
29. Immobilien-Rechtsschutz	18
30. Mehrwertschutz	19

Rechtsschutzversicherungsbedingungen der R+V-PrivatPolice (RSB 01/11)

Versicherungsumfang

1. Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

2. Leistungsarten

- Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen Ziffer 21, 23, 25, 26, 29 oder 30 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz:
- 2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz
für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
 - 2.2 Arbeits-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
 - 2.3 Immobilien-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
 - 2.4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten an beweglichen Sachen, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten der Ziffern 2.1, 2.2 oder 2.3 enthalten ist;
 - 2.5 Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
 - 2.6 Sozialgerichts-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;
 - 2.7 Verwaltungs-Rechtsschutz
 1. in Verkehrssachen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;
 2. im privaten Bereich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten in sonstigen Angelegenheiten, soweit der Versicherungsschutz nicht bereits in den Leistungsarten 2.2, 2.3, 2.5 und 2.8 enthalten ist;
 - 2.8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
 - 2.9 Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes
 1. eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
 2. eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist. Versicherungsschutz besteht, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;
 - 2.10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;

- 2.11 Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Bei einer über eine Beratung hinausgehenden Tätigkeit des Rechtsanwaltes werden Kosten bis zu 500 EUR (inklusive Nebenkosten und Umsatzsteuer) je Rechtsschutzfall erstattet. Kosten für die Beratung sind auf die Kosten für die weitere Tätigkeit anzurechnen.
- 2.12 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (Opfer-Rechtsschutz)
- 2.12.1 für den Anschluss des Versicherten an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger, wenn die versicherte Person durch eine rechtswidrige Tat nach den
1. §§ 174, 174 a, 174 b, 174 c, 176, 176 a, 176 b, 177, 178, 179, 180, 180 b, 181, 182 Strafgesetzbuch (StGB) - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - verletzt ist;
 2. §§ 221, 223, 224, 225, 226, 229, 340 StGB - Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit - verletzt ist. Ist die versicherte Person durch eine rechtswidrige Tat nach § 229 StGB verletzt, besteht Rechtsschutz nur dann, wenn die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen aus besonderen Gründen, namentlich wegen der schweren Folgen der Tat (z. B. einer schwerwiegenden Gesundheitsbeschädigung) geboten erscheint;
 3. §§ 234, 234 a, 235, 239 Absätze 3 und 4, 239 a, 239 b StGB - Straftaten gegen die persönliche Freiheit - verletzt ist;
 4. §§ 211 (Mord) oder 212 (Totschlag) StGB betroffen ist.
- 2.12.2 Der Rechtsschutz umfasst ferner auch die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes als Verletztenbeistand für die versicherte Person, wenn diese durch eine rechtswidrige Tat nach Ziffer 2.12.1 verletzt ist.
- 2.12.3 Vom Rechtsschutz erfasst wird weiter die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des so genannten Täter-Opfer-Ausgleiches gemäß § 46 a StGB.
- 2.12.4 Ist die nebenklageberechtigte versicherte Person durch eine Straftat nach Ziffer 2.12.1 verletzt und hat sie dauerhafte Körperschäden erlitten, erhält sie abweichend von Ziffer 2.6 Rechtsschutz auch für die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG).
- 2.12.5 Der Rechtsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen sowie Anhängern.
- 2.13 R+V-Anwaltstelefon (Serviceleistung)
Der Versicherer vermittelt dem Versicherungsnehmer über das R+V-Anwaltstelefon telefonische anwaltliche Beratungen laut Versicherungsumfang in allen privaten Rechtsfragen, die den Versicherungsnehmer bzw. die im privaten Bereich mitversicherten Personen betreffen. Die Risikoausschlüsse nach Ziffer 3 gelten nicht. Das Vorliegen eines Rechtsschutzfalles nach Ziffer 4 ist nicht notwendig.
- 2.14 Spezial-Straf-Rechtsschutz für Nichtselbständige
im privaten Bereich sowie für die Ausübung ehrenamtlicher oder nichtselbständiger Tätigkeiten. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ist lediglich bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Versicherungsschutz umfasst.
Der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Nichtselbständige beinhaltet
1. Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs von Vergehen;
 2. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz;
 3. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.
- Die Versicherungssumme beträgt 100.000 EUR je Rechtsschutzfall. Dieser Betrag ist zugleich die Höchstleistung für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle, sowie für alle zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Rechtsschutzfälle.

3. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

- 3.1 Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit:
1. Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;

2. Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
 3. Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
 - 4.1 dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes;
 - 4.2 der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;
 - 4.3 der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;
 - 4.4 der Finanzierung eines der unter Ziffer 3.1.4.1 bis 3.1.4.3 genannten Vorhaben;
 5. dem Erwerb, der Veräußerung oder der Finanzierung eines mehr als zur Hälfte fremdfinanzierten und zur fremden Nutzung bestimmten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles;
- 3.2.1 zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- 3.2.2 aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
- 3.2.3 aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
- 3.2.4 in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- 3.2.5 aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
- 3.2.6 in ursächlichem Zusammenhang mit:
1. Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;
 2. der Anschaffung oder Veräußerung von Effekten (z. B. Anleihen, Aktien, Investmentanteilen) sowie der Beteiligung an Kapitalanlagemodellen, auf welche die Grundsätze der Prospekthaftung anwendbar sind (z. B. Abschreibungsgesellschaften, Immobilienfonds);
- 3.2.7 aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes, soweit nicht Rechtsschutz gemäß Ziffer 2.11 besteht;
- 3.2.8 aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- 3.2.9 wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
- 3.3.1 in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- 3.3.2 in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
- 3.3.3 in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
- 3.3.4 in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- 3.3.5 in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;
- 3.3.6 in Verwaltungsverfahren gemäß Ziffer 2.7.2
1. nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG);
 2. betreffend Subventionen (finanzielle Hilfen ohne unmittelbare Gegenleistung, die von staatlichen Institutionen an private Haushalte oder private Unternehmen geleistet werden);
 3. die dem Schutz der Umwelt dienen;
 4. betreffend der Vergabe von Studienplätzen;
- 3.4.1 mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
- 3.4.2 sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
- 3.4.3 aus Ansprüchen und Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind, soweit es sich nicht um nach dem Rechtsschutzfall abgetretene Ansprüche aus einem Kfz-Leasing-Vertrag im Rahmen des Schadenersatz-Rechtsschutzes handelt;

- 3.4.4 aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- 3.5 soweit in den Fällen der Ziffer 2.1 bis 2.8 ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.
- 3.6 Im Spezial-Straf-Rechtsschutz für Nichtselbständige gemäß Ziffer 2.14 besteht kein Versicherungsschutz wegen des Vorwurfs
1. eines Verbrechens;
 2. im Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren als Führer eines Kraftfahrzeugs ausschließlich verkehrsrechtliche Vorschriften verletzt zu haben;
 3. der Verletzung einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige des Versicherten ausgelöst wurde.
 4. der Verletzung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.
- Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer ein Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die hierfür erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Wird rechtskräftig festgestellt, dass ein Mitversicherter das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er vorrangig vor dem Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Vergehens getragen hat. Die Ausschlussvorschriften gemäß Ziffer 3.1 bis Ziffer 3.3.6 gelten im Spezial-Straf-Rechtsschutz für Nichtselbständige nicht.

3a. Stichentscheid bei Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit

- 3a.1 Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach
1. in einem der Fälle der Ziffer 2.1 bis 2.7 die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat
oder
 2. die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.
- Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- 3a.2 Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Ziffer 3a.1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- 3a.3 Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Ziffer 3a.2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

4. Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- 4.1 Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles
1. im Schadenersatz-Rechtsschutz laut Ziffer 2.1 von dem Schadenersatzereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt;
 2. im Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht laut Ziffer 2.11 von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;

3. im Spezial-Straf-Rechtsschutz für Nichtselbständige gemäß Ziffer 2.14 ab der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder eines standes- oder disziplinarrechtlichen Verfahrens gegen den Versicherungsnehmer. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist. Wird in demselben Ermittlungsverfahren gegen den Versicherungsnehmer und/oder einen oder mehrere Mitversicherte/n ermittelt, handelt es sich um denselben und nicht jeweils um einen neuen Rechtsschutzfall;
4. in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Die Voraussetzungen nach Ziffer 4.1.1 bis 4.1.4 müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes laut Ziffer 2.1 der Allgemeinen Bedingungen der PrivatPolice (APB) und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach Ziffer 2.2 bis 2.7 besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrages über ein fabrikneues Kraftfahrzeug handelt.

- 4.2 Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
- 4.3 Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
 1. eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Ziffer 4.1.4 ausgelöst hat;
 2. der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.
- 4.4 Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziffer 2.5) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabenfestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

4a. Versichererwechsel

- 4a.1 Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von Ziffer 4.3 und 4.4 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
 1. eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß nach Ziffer 4.1.4 erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 2. der Rechtsschutzfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers gegenüber dem Versicherer geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 3. im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziffer 2.5) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zu Grunde liegende Steuer- oder Abgabenfestsetzung während der Laufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß nach Ziffer 4.1.4 erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.
- 4a.2 Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages des Versicherers.

5. Leistungsumfang

- 5.1 Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt
1. bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Der Versicherer trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für die Erteilung eines Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Rechtsschutzfall eine angemessene Vergütung bis zu 200 EUR (inklusive Nebenkosten und Umsatzsteuer). Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß Ziffer 2.1 bis 2.7 weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
 2. bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Ziffer 5.1.1. Satz 2 gilt entsprechend. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
 3. die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 4. die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen; die Kosten für ein Mediationsverfahren richten sich ausschließlich nach Ziffer 5.1.10;
 5. die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
 6. die übliche Vergütung
 - 6.1 eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
 - 6.2 eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;
 7. die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
 8. die dem Gegner durch die gerichtliche Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.
 9. im Spezial-Straf-Rechtsschutz für Nichtselbständige gemäß Ziffer 2.14 über den unter Ziffer 5.1.1 bis Ziffer 5.1.8 genannten Leistungsumfang hinaus
 - 9.1 die angemessenen Kosten eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen;
Für die mitversicherten Kinder trägt der Versicherer die Rechtsanwaltskosten im Rahmen der gesetzlichen Vergütung gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG);
 - 9.2 die Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der zuständigen Behörde;
Diese Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;

- 9.3 die angemessene Vergütung eines von dem Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachtens, das für seine Verteidigung erforderlich ist;
- 9.4 die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand.
- Soweit der Versicherer die angemessene Vergütung des vom Versicherten beauftragten Rechtsanwalts trägt, prüft er die Angemessenheit in entsprechender Anwendung von § 3a Absatz 2 des RVG. Die Höhe des im Einzelfall zu tragenden Betrags bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.
- Beauftragt der Versicherte einen vom Versicherer empfohlenen Rechtsanwalt oder stimmt der Versicherer einer Vergütungsvereinbarung zwischen dem Versicherten und dem Rechtsanwalt zu, werden dessen Kosten in vollem Umfang übernommen.
10. die Kosten eines dem Versicherungsnehmer vom Versicherer vermittelten Mediators zur Durchführung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens in Deutschland im Schadensersatz-Rechtsschutz (Ziffer 2.1), Arbeits-Rechtsschutz (Ziffer 2.2), Immobilien-Rechtsschutz (Ziffer 2.3), Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Ziffer 2.4) und in allen Angelegenheiten im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht.
- Für die Tätigkeit des Mediators ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- Der Versicherer trägt den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten des vom Versicherer vermittelten Mediators bis zu 1.500 EUR je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 3.000 EUR. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.
- Abweichend von Ziffer 5.3.3 fällt keine Selbstbeteiligung an.
- 5.2.1 Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- 5.2.2 Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- 5.3 Der Versicherer trägt nicht
1. Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
 2. Kosten, die bei einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
 3. die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall;
 4. Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
 5. Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 6. Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 EUR;
 7. Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
 8. Zwangsvollstreckungskosten, soweit sie sich bei gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen auf die umweltgerechte Beseitigung und Entsorgung von Schad-, Gefahr- und Wertstoffen sowie Abfällen beziehen;
 9. Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren oder Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadensfällen entfallen.
 10. Rechtsanwaltskosten im Spezial-Straf-Rechtsschutz für Nichtselbständige gemäß Ziffer 2.14, die keine konkrete Verteidigungsleistung abgelten. Das betrifft insbesondere pauschale Vergütungen für die bloße Mandatsübernahme oder die Bereitschaft des Betreibens der Angelegenheit (Antrittsgelder).
- 5.4 Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

- 5.5 Der Versicherer sorgt für
1. die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 2. die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
Im Spezial-Straf-Rechtsschutz für Nichtselbständige gemäß Ziffer 2.14 ist neben dem beschuldigten Versicherten auch der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der vom Versicherer geleisteten Kautionsleistung verpflichtet, sofern er der Kautionsleistung nicht widersprochen hat.
- 5.6 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
1. in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (Ziffer 2.11) für Notare;
 2. im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziffer 2.5) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
 3. bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

6. Örtlicher Geltungsbereich

- 6.1 Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- 6.2 Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Ziffer 6.1 trägt der Versicherer bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens sechs Monate dauernden Aufenthaltes eintreten sowie - wenn Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht vereinbart ist - bei privaten Verträgen, die über das Internet abgeschlossen werden (weltweiter Internet-Vertrags-Rechtsschutz), die Kosten nach Ziffer 5.1 bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 EUR.
- Insoweit besteht kein Rechtsschutz
- für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Time-Sharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen und
 - im Spezial-Straf-Rechtsschutz für Nichtselbständige nach Ziffer 2.14.

Rechtsschutzfall

7. Kündigung nach Rechtsschutzfall

- 7.1 Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.
- 7.2 Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.
- 7.3 Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Ziffer 7.1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Ziffer 7.2 Satz 1 in Schriftform zugegangen sein.
- 7.4 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

8. Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

- 8.1 Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er
1. dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
 2. den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
 3. soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 1. Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 2. für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z.B. (Aufzählung nicht abschließend):
 - 2.1 nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z.B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - 2.2 auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - 2.3 vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - 2.4 vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
 - 2.5 in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.
- 8.2 Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- 8.3 Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach Ziffer 5.1.1 und 5.1.2 trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
 1. wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
 2. wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- 8.4 Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- 8.5 Der Versicherungsnehmer hat
 1. den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 2. dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.

- 8.6 Wird eine der in den Ziffer 8.1 oder 8.5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Rechtsschutzfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 8.7 Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.
- 8.8 Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
- 8.9 Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

9. entfällt

nicht belegt

Änderungen/Verhaltenspflichten während der Vertragslaufzeit

10. Beitragsanpassung

- 10.1 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Prozentsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnittes der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.
- 10.2 Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge nach der Ziffer 21, nach den Ziffern 23, 25, 29, nach der Ziffer 26 nebst den zusätzlich vereinbarten Sonderbedingungen und Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.
- 10.3 Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Prozentsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Prozentsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mitzubehalten. Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Prozentsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Prozentsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

- 10.4 Hat sich der entsprechend Ziffer 10.1 nach den unternehmenseigenen Zahlen des Versicherers zu ermittelnde Prozentsatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Beitragsanpassung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Ziffer 10.2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Prozentsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Ziffer 10.3 ergibt.
- 10.5 Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgejahresbeiträge, die ab 1. Januar des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.
- 10.6 Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens ein Monat vor Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

11. Änderung der für die Beitragsbemessung wesentlichen Umstände

- 11.1 Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen. Der Versicherer kann seine Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.
- 11.2 Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
- 11.3 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn die Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers vorsätzlich oder grob fahrlässig war. Das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Rechtsschutzfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben dem Versicherer hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn dem Versicherer war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Abgabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Rechtsschutzfalls noch den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war.
- 11.4 Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

12. Wegfall des versicherten Interesses

- 12.1 Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.
- 12.2 Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird an Stelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todestag verlangen.
- 12.3 Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnung oder das selbstgenutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Sonstige Bestimmungen

13. Rechtsstellung mitversicherter Personen

- 13.1 Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in den Ziffern 21, 23, 25, 26, 29 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
- 13.2 Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher/eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.
- 13.3 Ist ein Versicherter durch eine Straftat nach Ziffer 2.12.1 getötet worden, besteht Rechtsschutz ausschließlich für dessen ehelichen/eingetragenen Lebenspartner oder eine andere Person aus dem Kreis seiner Kinder, Eltern und Geschwister für die rechtliche Interessenwahrnehmung eines Rechtsanwaltes als Nebenklägervorteiler, wenn diese Person insoweit als Nebenkläger vor einem deutschen Strafgericht zugelassen werden kann.

14. bis 20. entfällt

nicht belegt

Leistungsbeschreibungen

21. Verkehrs-Rechtsschutz

- 21.1 Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.
- 21.2 Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Ziffer 21.1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Kraffräder, Personenkraftwagen, Omnibusse bis neun Sitze sowie Anhänger.
- 21.3 Abweichend von Ziffer 21.1 kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug) besteht, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.

- 21.4 Der Versicherungsschutz umfasst:
Schadenersatz-Rechtsschutz (Ziffer 2.1),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Ziffer 2.4),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziffer 2.5),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (Ziffer 2.7.1),
Straf-Rechtsschutz (Ziffer 2.9),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (Ziffer 2.10),
R+V-Anwaltstelefon (Ziffer 2.13).
- 21.5 Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.
- 21.6 Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Ziffern 21.1 und 21.2 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.
- 21.7 Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für den Versicherungsnehmer auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in seiner Eigenschaft als
1. Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm gehört noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
 2. Fahrgast,
 3. Fußgänger und
 4. Radfahrer.
- 21.8 Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- 21.9 Ist in den Fällen der Ziffern 21.1 und 21.2 seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer zugelassen und nicht mehr auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechtes auf Herabsetzung des Beitrages gemäß Ziffer 11.2 die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.
- 21.10 Wird ein nach Ziffer 21.3 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrzeug). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeuges zugrunde liegt. Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges ist dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeuges, ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert.
Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

21.11 Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie

1. Abweichend von den Ziffern 21.1 Satz 1, 21.2, 21.4 bis 21.9 kann vereinbart werden, dass Versicherungsschutz nicht nur für den Versicherungsnehmer besteht, sondern auch für den ehelichen/eingetragenen oder laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit ihm wohnenden sonstigen Lebenspartner im Sinne der Ziffer 3.4.2 und deren minderjährige Kinder
 - 1.1 in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;
 - 1.2 mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in der Eigenschaft als
 - Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm gehört noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
 - Fahrgast,
 - Fußgänger und
 - Radfahrer.Rechtsschutz als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer besteht auch für die unverheirateten/nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
2. Der Versicherungsschutz besteht, wenn
 - 2.1 weder der Versicherungsnehmer noch der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 EUR im letzten Kalenderjahr aufgenommen haben oder der aus einer der vorgenannten Tätigkeiten im letzten Kalenderjahr erzielte Gesamtumsatz den Betrag von 10.000 EUR übersteigt (Nichtselbständige) und
 - 2.2 die Fahrzeuge nicht für eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit genutzt werden.
3. Entfällt die Eigenschaft als Nichtselbständiger gemäß Ziffer 11.2, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach den Ziffern 21.1, 21.2, 21.4 bis 21.9 für die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge um. Der Versicherungsnehmer kann jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes nach den Ziffern 21.1, 21.2, 21.4 bis 21.9 verlangen. Verlangt er dies später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, endet der Versicherungsschutz nach den Ziffern 21.1, 21.2, 21.4 bis 21.9 erst mit Eingang der entsprechenden Erklärung des Versicherungsnehmers.

22. entfällt

nicht belegt

23. Privat-Rechtsschutz für Selbständige

- 23.1 Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und seinen ehelichen/eingetragenen oder laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit ihm wohnenden sonstigen Lebenspartner im Sinne der Ziffer 3.4.2, wenn einer oder beide eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit ausüben,
 1. für den privaten Bereich,
 2. für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit.
- 23.2 Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten/nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

- 23.3 Der Versicherungsschutz umfasst:
Schadenersatz-Rechtsschutz (Ziffer 2.1),
Arbeits-Rechtsschutz (Ziffer 2.2),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Ziffer 2.4),
auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen, die der Versicherungsnehmer als Selbständiger aus Gründen der privaten Vorsorge abgeschlossen hat (so genannte personenbezogene Versicherungsverträge),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziffer 2.5),
Sozialgerichts-Rechtsschutz (Ziffer 2.6),
Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziffer 2.7.2),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (Ziffer 2.8),
Straf-Rechtsschutz (Ziffer 2.9),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (Ziffer 2.10),
Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (Ziffer 2.11),
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (Ziffer 2.12),
R+V-Anwaltstelefon (Ziffer 2.13).
- 23.4 Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges sowie Anhängers.
- 23.5 Sind der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner nicht mehr gewerblich, freiberuflich oder sonst selbständig tätig oder wird von diesen keine der vorgenannten Tätigkeiten mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 EUR - bezogen auf das letzte Kalenderjahr - ausgeübt, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach Ziffer 25 um.

24. entfällt

nicht belegt

25. Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbständige

- 25.1 Versicherungsschutz besteht für den privaten und den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/eingetragenen oder laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit ihm wohnenden sonstigen Lebenspartners im Sinne der Ziffer 3.4.2, wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 EUR - bezogen auf das letzte Kalenderjahr - ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbständigen Tätigkeiten.
- 25.2 Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten/nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
- 25.3 Der Versicherungsschutz umfasst:
Schadenersatz-Rechtsschutz (Ziffer 2.1),
Arbeits-Rechtsschutz (Ziffer 2.2),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Ziffer 2.4),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziffer 2.5),
Sozialgerichts-Rechtsschutz (Ziffer 2.6),
Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziffer 2.7.2),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (Ziffer 2.8),
Straf-Rechtsschutz (Ziffer 2.9),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (Ziffer 2.10),
Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (Ziffer 2.11),
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (Ziffer 2.12),
R+V-Anwaltstelefon (Ziffer 2.13),
Spezial-Straf-Rechtsschutz für Nichtselbständige (Ziffer 2.14), soweit dieser vereinbart ist.
- 25.4 Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges sowie Anhängers.
- 25.5 Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 EUR im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer solchen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 10.000 EUR, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach Ziffer 23 um.

- 25.6 Aufgrund besonderer Vereinbarung kann die Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz gemäß Ziffer 2.2 ausgeschlossen werden. In diesem Fall bleibt die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus beihilferechtlichen Ansprüchen bestehen.

26. Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbständige

- 26.1 Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/eingetragenen oder laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit ihm wohnenden sonstigen Lebenspartners im Sinne der Ziffer 3.4.2, wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 EUR - bezogen auf das letzte Kalenderjahr - ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbständigen Tätigkeiten.
- 26.2 Mitversichert sind
1. die minderjährigen Kinder,
 2. die unverheirateten/nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Soweit sich nicht aus der nachfolgenden Bestimmung etwas anderes ergibt, besteht jedoch kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen sowie Anhängern (Fahrzeug);
 3. alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers.
- 26.3 Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (Ziffer 2.1),
 - Arbeits-Rechtsschutz (Ziffer 2.2),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Ziffer 2.4),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziffer 2.5),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz (Ziffer 2.6),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (Ziffer 2.7.1),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziffer 2.7.2),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (Ziffer 2.8),
 - Straf-Rechtsschutz (Ziffer 2.9),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (Ziffer 2.10),
 - Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (Ziffer 2.11),
 - Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (Ziffer 2.12),
 - R+V-Anwaltstelefon (Ziffer 2.13),
 - Spezial-Straf-Rechtsschutz für Nichtselbständige (Ziffer 2.14), soweit dieser vereinbart ist.
- 26.4 Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.
- 26.5 Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

- 26.6 Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 EUR im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer der vorgenannten selbständigen Tätigkeiten im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 10.000 EUR, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach den Ziffern 21.1 und 21.4 bis 21.9 - für die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge - und Ziffer 23 um. Der Versicherungsnehmer kann jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes nach Ziffer 21 verlangen. Verlangt er dies später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, endet der Versicherungsschutz nach Ziffer 21 erst mit Eingang der entsprechenden Erklärung des Versicherungsnehmers.
- 26.7 Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach Ziffer 25 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer, dessen mitversicherter Lebenspartner und die minderjährigen Kinder zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.
- 26.8 Aufgrund besonderer Vereinbarung kann die Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz gemäß Ziffer 2.2 ausgeschlossen werden. In diesem Fall bleibt die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus beihilferechtlichen Ansprüchen bestehen.

27. bis 28. entfällt

nicht belegt

29. Immobilien-Rechtsschutz

- 29.1 Versicherungsschutz besteht
1. für den Versicherungsnehmer, seinen ehelichen/eingetragenen oder laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit ihm wohnenden sonstigen Lebenspartner, die minderjährigen und die unverheirateten/nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres (letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten), in ihrer Eigenschaft als:
 - Eigentümer,
 - Mieter/Pächter und
 - Nutzungsberechtigteraller in Deutschland gelegenen privat selbstgenutzten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile inklusive der den Wohneinheiten zurechnenden Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze;
 2. für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als Vermieter/Verpächter der im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile inklusive der den Wohneinheiten zurechnenden Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze.
- 29.2 Der Versicherungsschutz umfasst:
Immobilien-Rechtsschutz (Ziffer 2.3),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziffer 2.5),
R+V-Anwaltstelefon (Ziffer 2.13).

30. Mehrwertschutz

- 30.1 Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass für diesen noch weitere, gleichartige Versicherungsverträge (nachfolgend Fremdversicherungen) bestehen und eine Entschädigungsleistung aus der Fremdversicherung ausgeschöpft, abgelehnt oder gekürzt wird (Mehrwertschutz).
Der Versicherungsschutz aus den Fremdversicherungen geht bis zu deren Ablauf dem Versicherungsschutz dieses Vertrages vor (subsidiäre Deckung).
Die Beiträge der Fremdversicherung werden auf diesen Vertrag angerechnet. Für den Umfang der Beitragsanrechnung gilt die Regelung im Versicherungsschein.
- 30.2 Der Anspruch auf Mehrwertschutz besteht, wenn
- eine Entschädigungsleistung aus der Fremdversicherung abgelehnt oder gekürzt wurde, oder die Versicherungssumme/Ersatzleistung der Fremdversicherung ausgeschöpft wurde und
 - der Schaden im Rahmen und Umfang dieses Vertrages versichert ist.
- Der Versicherer zahlt im Entschädigungsfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme unter Berücksichtigung der Entschädigungsgrenzen, Ersatzleistungen und Selbstbeteiligungen. Im Rahmen und Umfang des Fremdversicherungsvertrages besteht kein Versicherungsschutz über diesen Vertrag.
Die erbrachten Leistungen des Fremdversicherers werden bei der Berechnung der Entschädigungsleistung abgezogen.
Verletzt der Versicherungsnehmer gegenüber dem Fremdversicherer eine Obliegenheit oder war er mit der Zahlung des Beitrags in Verzug und entfällt dadurch die Leistung aus der Fremdversicherung oder wird diese anteilig gekürzt, hat dies keinen Einfluss auf die Versicherungsleistung dieses Vertrages.
- 30.3 Sind Selbstbeteiligungen im Rahmen der Fremdversicherung vereinbart, sind diese über den Mehrwertschutz nicht erstattungsfähig.
- 30.4 Ändert der Versicherungsnehmer nach Abschluss dieses Vertrages seine Fremdversicherung, bewirkt diese Änderung keine Erweiterung des Mehrwertschutzes.
- 30.5 Der Versicherungsnehmer hat den Schaden nach der Entscheidung des Fremdversicherers über dessen Ablehnung der Entschädigungsleistung, Entschädigungskürzung oder nach Ausschöpfung der Versicherungssumme unter Vorlage der entsprechenden Nachweise dem Versicherer unverzüglich zu melden.
- 30.6.1 Mit dem im Versicherungsschein dokumentierten Ablauf der Fremdversicherung endet der Mehrwertschutz. Die subsidiäre Deckung dieses Vertrages entfällt ab diesem Zeitpunkt und der Versicherungsschutz erwächst in vollem Umfang.
- 30.6.2 Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung der Fremdversicherungen besteht vollumgänglicher Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages. Der Versicherungsschutz beginnt in diesem Fall ab dem Zeitpunkt des Zugangs dieser Information durch den Versicherungsnehmer beim Versicherer.
Für 30.6.1 und 30.6.2 gilt: Ab dem jeweiligen Zeitpunkt endet die Anrechnung der Beiträge des Fremdversicherers gemäß Ziffer 30.1. Der Beitrag wird in vollem Umfang fällig.